

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>31. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 7. Juli 2022</b>	<b>Nummer 25</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht (4ÄVVAUFs)  
vom 29. Juni 2022 .....

306

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht (4ÄVVAUFs)**

vom 29. Juni 2022  
Gz.: 14.9-53021

Aufgrund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

##### **1 - Änderung der VV-Aufsicht**

Die VV-Aufsicht vom 8. Juli 1996 (ABl. MBS S. 383), zuletzt geändert durch Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 13. April 2004 (ABl. MBS S. 194), werden wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage 1 – Sicherheit beim Unterricht im Fach Sport wird durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigegefügte Anlage 1 – Sicherheit beim Unterricht im Fach Sport ersetzt.
2. Die bisherige Anlage 2 – Sicherheit beim Schwimmunterricht wird durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigegefügte Anlage 2 – Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern ersetzt.

##### **2 – Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, 29. Juni 2022

Die Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

##### **Anlage 1**

##### **Sicherheit beim Unterricht im Fach Sport**

1. Sportunterricht wird nur von Lehrkräften erteilt werden, die die erforderliche Qualifikation dafür besitzen und eine Grundausbildung (Nachweis mit der Gültigkeit von zwei Jahren) in Erster Hilfe absolviert haben. Sportunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 darf auch von Lehrkräften erteilt werden, die eine Grundausbildung in Erster Hilfe (Nachweis mit der Gültigkeit von zwei Jahren) absolviert

haben und denen vom staatlichen Schulamt nach Prüfung ihrer fachlichen Voraussetzungen die Genehmigung dazu erteilt wurde, wenn Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung im Fach Sport nicht zur Verfügung stehen.

2. Die Lehrkraft soll die Übungsstätten als erste betreten und als letzte verlassen, um einen Missbrauch der Sportgeräte und Sportanlagen auszuschließen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Beschaffenheit der Übungsstätte dieses zulässt und eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern nicht zu erwarten ist.
3. Geräte und Übungsstätten sind von der Lehrkraft vor der Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Nichtbetriebssichere Geräte und Übungsstätten dürfen nicht benutzt werden und sind als solche zu kennzeichnen. Mängel sind unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.
4. Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass die Großgeräte (Pferd, Bock, Barren, Schwebebalken, Reck) nach der Benutzung auf ihre niedrigste Höhe gestellt und in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden. Wurfgeräte, insbesondere Kugeln, Speere und Wurfbälle sind unter Verschluss zu halten und nur unter Aufsicht der Lehrkraft zu nutzen.
5. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben während des Unterrichts sportgerechte Kleidung zu tragen.
6. Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen führen können, insbesondere Uhren, Ringe, Ketten, Armbänder, Ohrringe, Anstecker oder Piercing sind vor dem Beginn des Unterrichts abzulegen. Die Sportlehrkraft kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn sie nach der Art und Beschaffenheit des Schmuckgegenstandes sowie der ausgeübten Sportart das Verletzungsrisiko als gering einschätzt oder sich die Verletzungsgefahr auf andere Weise, bei Ohrsteckern oder Piercing beispielsweise durch Überkleben mit Pflaster, minimieren lässt. Lange Haare sind so zusammenzustecken, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
7. Alle Schülerinnen und Schüler, die während des Schulsports Brillen tragen, sollen auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille hingewiesen werden. Die Teilnahme am Schulsport kann nach einer Belehrung auch ohne eine Sportbrille gestattet werden.
8. Es sind nur Übungen durchzuführen, die dem individuellen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen sind Anweisungen und Hinweise von Ärzten und Therapeuten zu berücksichtigen.
9. Hilfestellung ist dann erforderlich, wenn
  - a. die Übung mit einer besonderen, durch Hilfestellung abwendbaren Gefahr verbunden ist oder
  - b. der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers dies erforderlich macht.
10. Sicherheitsstellung ist bei allgemein schwierigen Übungen stets zu leisten.

11. Hilfe- und Sicherheitsstellung können von Lehrkräften oder von zuverlässigen und körperlich geeigneten Schülerinnen und Schülern gegeben werden. Die Lehrkraft ist für deren sorgfältige Auswahl und Einweisung verantwortlich.
12. Beim Unterricht in Gruppen soll sich die Lehrkraft dort aufhalten, wo das Gefahrenmoment am größten ist. Die Lehrkraft übernimmt bei besonders gefährlichen Übungen, selbst die Hilfe- oder Sicherheitsstellung.
13. Sind die Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der inneren Differenzierung auch ohne ständige Beaufsichtigung selbständig üben. Die Lehrkraft behält die Gesamtverantwortung.

von einer Lehrkraft unterrichtet werden. Bei einer Lerngruppe mit Nichtschwimmern oder Schwimmanfängern muss die Gruppengröße entsprechend der organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen reduziert werden.

8. In Förderschulen und beim gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarfen, muss die Lerngruppengröße nach den pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festgelegt und angepasst werden. Bei der Umsetzung ist es notwendig, den fachlichen Rat eines Sonderpädagogen mit der Fachausbildung Sport oder eines Sonderpädagogen aus der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle einzuholen.
9. Das Springen und Tauchen erlaubt eine Lehrkraft nur, wenn eine entsprechende Wassertiefe vorhanden ist und die Bedingungen es zulassen.
10. Vor Aufnahme des Unterrichts im Bewegungsfeld muss eine Belehrung über die Gefahren am und im Wasser und die zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Hierzu gehört auch das Vermitteln der allgemeinen Baderegeln, insbesondere der Hygiene.

## **Anlage 2**

### **Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern**

#### **1 Sicherheit im Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“**

1. Der Unterricht im Bewegungsfeld darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die über eine Ausbildung zu den theoretischen Grundlagen im Bewegungsfeld und im methodischen Vorgehen im Bewegungsfeld, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Schwimmens von der Wassergewöhnung bis zum Sicherem Schwimmen verfügen. Sie besitzen eine Rettungsschwimmerqualifikation sowie einen aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit im Wasser mit einer Gültigkeit von vier Jahren.
2. Der Unterricht darf nur in für den Badebetrieb zugelassenen Hallen- oder Freibädern durchgeführt werden. Die zugeteilte Wasserfläche für die Lerngruppe muss klar abgegrenzt und vom Bereich des öffentlichen Badebetriebes abgetrennt sein.
3. In Freibädern darf nur Unterricht stattfinden, wenn aufgrund der Wasser- und Witterungsverhältnisse keine Unterkühlungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft.
4. Als Rettungsschwimmer geprüfte Schülerinnen und Schüler oder andere Personen können zur Aufsicht bei der Erteilung von Unterricht im Bewegungsfeld hinzugezogen werden. Bei der Lehrkraft verbleibt die Gesamtverantwortung für die Aufsicht.
5. Lehrkräfte müssen während des Unterrichts Bade- und gegebenenfalls leichte Sportbekleidung tragen.
6. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Schwimmbeckens ist die Vollzähligkeit der Lerngruppe zu kontrollieren.
7. Es dürfen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I höchstens 15 Schülerinnen und Schüler, in der Sekundarstufe II höchstens 25 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig

11. Die Sorgeberechtigten sind vor dem Beginn des Unterrichts im Bewegungsfeld zu informieren.

#### **2 Sicherheit im Bewegungsfeld „Fahren, Gleiten, Rollen“**

##### **2.1 Bewegen auf dem Wasser – Wassersport**

1. Der Unterricht im Bewegungsfeld darf nur von Lehrkräften erteilt werden, welche über eine Ausbildung zu den theoretischen Grundlagen und im methodischen Vorgehen im Bewegungsfeld verfügen. Sie besitzen eine Rettungsschwimmerqualifikation sowie einen aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit im Wasser mit einer Gültigkeit von vier Jahren.
2. Die für das Bewegen auf dem Wasser (z. B. Rudern, Paddeln, Segeln, Windsurfen) ausgewählten Binnengewässer hat die Lehrkraft sorgfältig zu prüfen. Die Lehrkraft hat sich bei der Auswahl eines Gewässers über die zu beachtenden Bestimmungen und die örtlichen Gegebenheiten eingehend zu informieren. Die Lehrkraft verantwortet die Nutzung sicherer Wassersportgeräte.
3. Der Unterricht ist nur durchzuführen, wenn aufgrund der Wasser- und Witterungsverhältnisse keine Unterkühlungen oder sonstige gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft.
4. Das Bewegen auf dem Wasser ist nur bei günstigen und stabilen Wetterlagen gestattet. Die Ausübung bei Dunkelheit oder schlechter Sicht ist untersagt. Bei aufkommendem Gewitter oder anderen Unwettern muss das Wasser sofort verlassen werden.
5. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze oder

den Schulschwimmpass auf der Niveaustufe „Sicher Schwimmen Können“ erworben haben oder entsprechende Schwimmleistungen nachgewiesen haben. Es sind geeignete Auftriebshilfen oder Schwimmwesten zu tragen.

## 2.2 Bewegen auf Schnee – Schneesport

1. Die Leitung einer Lerngruppe darf nur eine Lehrkraft übernehmen, die eine Ausbildung zu den theoretischen und praktischen Grundlagen des Schneesports und zur aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports besitzt.
2. In der Vorbereitung des Schneesportunterrichtes hat sich die Lehrkraft für die Sicherheit der Ausbildung und für die Unfallverhütung folgende Kenntnisse anzueignen:
  - Kenntnisse zu Sicherheitsaspekten des Sportgerätes und zur Geräteauswahl und -pflege,
  - Ortskenntnis zum Skigebiet und zum Übungsgelände,
  - die Wetterlage und Schlussfolgerungen für die Ausbildung,
  - die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern.
3. Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden anzupassen. Eine Gruppengröße von zehn Schülerinnen und Schülern wird in der Regel nicht überschritten. Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
4. Für das freie Fahren im Gelände muss die Aufsicht gewährleistet sein. Es müssen ein Gelände bestimmt werden und Regeln und Aufgaben festgelegt werden, sowie die Kommunikation zwischen den Lernenden und der verantwortlichen Lehrkraft jederzeit sichergestellt sein. Der Freiraum für selbstverantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können der Lernenden und ihrem Entwicklungsstand, sowie nach den örtlichen Bedingungen. Das Fahren in nicht freigegebenem Gelände ist verboten.
5. Das Stecken eines Rennkurses oder Parcours verantwortet die Lehrkraft. Die Strecke muss gegen fremdes Befahren abgesichert sein.
6. Die Schüler und Schülerinnen sind auf die spezifischen körperlichen Belastungen und die Bedingungen vor Ort während der Schneesportausbildung vorzubereiten und dosiert während eines Kurses zu belasten. Zu Verhaltens- und Sicherheitsregeln während der Schneesportausbildung wird im Vorfeld belehrt und vor Ort ist diese Belehrung gegebenenfalls zu aktualisieren.
7. Es sind sichere und funktionierende Sportgeräte zu benutzen. Alpinski, Snowboards und Langlaufski, sowie die Bindungen und die Schuhe entsprechen den aktuellen Sicherheitsvorschriften und sind aufeinander abgestimmt. Beim alpinen Skifahren und Snowboarden muss ein Helm getragen werden.
8. Erfolgt der Schneesportunterricht durch einen kommerziellen Anbieter, bleibt die Lehrkraft weiterhin für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen permanent verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Personals und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu informieren.